

## 236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP

---

# Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag 473/A der Abgeordneten August Wöginger, Philip Kucher, Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (Pensionsanpassungsgesetz 2026 – PAG 2026)**

Die Abgeordneten August **Wöginger**, Philip **Kucher**, Mag. Yannick **Shetty**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 24. September 2025 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

**„Zu den Art. 1 bis 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):**

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,027 festgesetzt werden.

Die Pensionsanpassung für das Jahr 2026 soll grundsätzlich unter Heranziehung dieses Anpassungsfaktors erfolgen, wobei – wie schon bei den Pensionsanpassungen der letzten Jahre – auf das Gesamtpensionseinkommen abgestellt wird. Ab einer bestimmten Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag erhöht. Zudem ist erneut vorgesehen, dass ‚Sonderpensionen‘ im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2014, als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten, das der Pensionsanpassung 2026 zugrunde zu legen ist.

Im Einzelnen ist bei der Pensionsanpassung 2026 Folgendes vorgesehen:

Die vorgeschlagene Pensionserhöhung für das Jahr 2026 stellt auf das Gesamtpensionseinkommen ab und begrenzt die volle Pensionsanpassung mit 2,7 % (also in der Höhe des Anpassungsfaktors 2026) auf Gesamtpensionseinkommen, die 2 500 € nicht überschreiten. Für die erstmalige Anpassung (§ 108h Abs 1a idF BGBl. I Nr 47/2025) kommt es dadurch zu keiner Änderung.

Alle über diesem Wert liegenden Gesamtpensionseinkommen (unter Einbeziehung der Sonderpensionen) sollen mit einem Fixbetrag in der Höhe von 67,50 € angepasst werden, das sind 2,7 % von 2 500 €.

Um insbesondere die Anpassung von hohen Pensionen, die sich aus dem Bezug von Sonderpensionen ergeben, begrenzen zu können, ist vorgesehen, dass die Höhe der jeweiligen ‚Sonderpension‘ durch die auszahlende Stelle an den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger über die Meldeschiene beim Dachverband zu melden ist (bzw. vom Pensionsversicherungsträger das Gesamtpensionseinkommen über diese Meldeschiene auch zurückgemeldet wird).

Die Pensionsanpassung 2026 ist vor dem Hintergrund einer Vielzahl an Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu sehen: Die Anpassung höherer Pensionseinkommen wird begrenzt, gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Leistungsniveau von den meisten Pensionseinkommen (über 70 %) trotz der angespannten finanziellen Situation dauerhaft erhöht wird.

**Zu den Art. 4 bis 6 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):**

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamteninnen und Beamten des Bundes, der Bundestheaterbediensteten, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz anzuwenden ist, sowie der pensionierten ‚ÖBB-Beamteninnen und –Beamten‘ sind grundsätzlich zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen. Die für das Jahr 2026 im ASVG, GSVG und BSVG getroffenen Maßnahmen (siehe oben zu den Art. 1 bis 3) sollen durch entsprechende Verweise übernommen werden.“

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 08. Oktober 2025 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Abgeordneten Mag. Verena **Nussbaum** die Abgeordneten Andrea Michaela **Schartel**, Mag. Markus **Koza**, Mag. Ernst **Gödl**, Heike **Eder**, BSc MBA, Dr. Dagmar **Belakowitsch**, Johannes **Gasser**, BA Bakk. MSc, Peter **Wurm**, Barbara **Teiber**, MA, Silvia **Kumpan-Takacs**, MSc BA, und Ralph **Schallmeiner** sowie die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna **Schumann** und der Ausschussobermann Abgeordneter Josef **Muchitsch**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Mag. Ernst **Gödl**, Mag. Verena **Nussbaum**, Johannes **Gasser**, BA Bakk. MSc, Kolleginnen und Kollegen einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Es soll klargestellt werden, dass die Bestimmung des § 108h Abs. 1a ASVG (bzw. Parallelrecht) über die erstmalige Anpassung von Pensionsleistungen auch für das Jahr 2026 anzuwenden ist. Dabei ist von jenen Erhöhungsbeträgen auszugehen, die sich aus der Anpassung für das Jahr 2026 ergeben.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Ernst **Gödl**, Mag. Verena **Nussbaum**, Johannes **Gasser**, BA Bakk. MSc, Kolleginnen und Kollegen mit Stimmenmehrheit (**dafür**: V, S, N, **dagegen**: F, G) beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2025 10 08

**Mag. Verena Nussbaum**

Berichterstatterin

**Josef Muchitsch**

Obmann